

Härtefallrichtlinie

der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck
vom 15. Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Härtefallrichtlinie regelt ergänzend zu den Regelungen der Beitragssatzung und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck die Arbeitsweise des Härtefallausschusses (im Folgenden: „Ausschuss“) und des Studierendenparlaments in Bezug auf Härtefallanträge.

§ 2 Allgemeines

- (1) Dieser Ausschuss entscheidet über Härtefallanträge gemäß §3 Abs. 7 der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.
- (2) Er setzt sich aus vier Studierenden, dem/der Präsident:in des Studierendenparlamentes und der haushaltsverantwortlichen Person des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen. Der/Die Präsident:in, oder im Vertretungsfall eine Vizepräsident:in des Studierendenparlaments, hat den Vorsitz des Ausschusses inne. Die durch das Studierendenparlament gewählten Ausschussmitglieder sowie der Ausschussvorsitz sind stimmberechtigt. Daneben hat die haushaltsverantwortliche Person des Allgemeinen Studierendenausschusses als nicht stimmberechtigtes Mitglied ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht während der Ausschusssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Härtefallausschusses werden in einer gemeinsamen Personenwahl gewählt, wobei pro verfügbarem Ausschussplatz eine Stimme vergeben werden kann. Neben den Abstimmungsoptionen der Wahlvorschläge sind die Abstimmungsoptionen "Keine der vorgeschlagenen Personen" und "Enthaltung" aufzuführen. Wird eine dieser beiden Optionen mit einer Stimme für einen der Wahlvorschläge kombiniert, gilt die gesamte Stimmabgabe als ungültig. Die verfügbaren Ausschussplätze werden nach Stimmmehrheit aufgefüllt. Kommt auf die verbliebenen Ausschussplätze eine größere Anzahl an Wahlvorschlägen mit Stimmgleichheit ist unter diesen eine gesonderte Stichwahl für die verbleibenden Ausschussplätze durchzuführen.
- (4) Alle Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben vor

der Bearbeitung des ersten Härtefallantrages eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben. Diese gilt auch über die Mitgliedschaft im Ausschuss hinaus. Beschränkt ist sie lediglich innerhalb des Revisionsverfahren nach § 10.

- (5) Der Ausschuss soll über Härtefallanträge innerhalb von drei Monaten entscheiden.
- (6) Nach der Entscheidung über einen Härtefallantrag ist die antragstellende Person schnellstmöglich über die Entscheidung der Abstimmung zu informieren. Nach der Entscheidung sind der antragstellenden Person die Gründe für die Entscheidung innerhalb von drei Tagen zu übermitteln.
- (7) Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Ausschussvorsitz, anwesend sind oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnehmen. Für Beschlussfassungen und Abstimmungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden.
- (8) Eine Niederlegung der Ausschussmitgliedschaft ist durch eine textliche Mitteilung an das Präsidium des Studierendenparlamentes möglich.
- (9) Der Ausschuss entscheidet unabhängig über die Annahme oder Ablehnung der gestellten Härtefallanträge, sowie über die Höhe der Rückerstattung. Die Möglichkeit der Rückerstattung findet ihre Grenze in den nach dem Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln.

§ 3 Benötigte Dokumente und Zahlungsabwicklung

- (1) Zur Antragstellung ist das vom Ausschuss herausgegebene Formular zu verwenden. Der Antrag muss eine Begründung des Härtefalls enthalten und soll auf Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 eingehen. Zur Begründung der Unzumutbarkeit der Semesterbeitragsaufbringung hat die antragstellende Person Angaben zu persönlichen Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu machen.
- (2) Einzureichen sind das ausgefüllte Härtefallantragsformular, mindestens ein Kontoauszug eines abgeschlossenen Monats, ein Nachweis für die Zahlung des Semesterbeitrages, eine tabellarische Ausführung der monatlichen Ein- und Ausgaben und eine ausführliche Begründung der persönlichen Situation (maximal 3 Seiten). Der Kontoauszug

soll dabei die aktuelle finanzielle Lage der antragstellenden Person widerspiegeln. Die antragsstellende Person kann Schwärzungen innerhalb des Kontoauszuges vornehmen. Der Vorsitz des Ausschusses kann zusätzliche Dokumente oder Informationen von der antragstellenden Person anfordern.

- (3) Der Antrag ist bereits vor Entrichtung des Semesterbeitrags zulässig. Bei einer anteiligen Bewilligung des Härtefalls überweist die antragstellende Person den verbleibenden, zumutbaren Anteil des Semesterbeitrags sowie den Studentenwerkbeitrag und die Verwaltungskostengebühr zunächst an die Studierendenschaft, die dann unverzüglich den gesamten Semesterbeitrag für die antragstellende Person an das Studentenwerk entrichtet. Hierfür muss der Antrag spätestens bis 50 Tage vor dem Ende der Rückmelungsfrist des Semesters, für das der Antrag gestellt wird, beim Ausschussvorsitz eingegangen sein.
- (4) Tritt der Fall gemäß Abs. 3 ein, so kann der Härtefallausschuss nach Zustimmung der antragstellenden Person in Textform dem Studierenden Service Center mitteilen, dass die antragstellende Person einen Härtefallantrag gestellt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- (5) Nach der Entscheidung über die Höhe der Rückerstattung in Fällen des Abs. 1 überweist die haushaltsverantwortliche Person den entsprechenden Betrag an die antragstellende Person, sobald die Revisionsfrist nach § 10 abgelaufen ist oder die antragstellende Person in Textform auf ihr Revisionsrecht nach § 10 verzichtet hat.

§ 4 Fristen

- (1) Ein Härtefallantrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags kann nur für das laufende oder nächste Semester gestellt werden. Eine Erstattung für vergangene Semester ist nicht möglich. Es gilt das Eingangsdatum des Antrags beim Vorsitz des Ausschusses.
- (2) Ein Antrag für das laufende Semester soll bis 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eingereicht werden.
- (3) Nach Beschlussfassung durch den Härtefallausschuss über die Höhe der Rückerstattung des Semesterbeitrags im Härtefall kann die antragstellende Person binnen einer

Frist von zwei Wochen nach der Übermittlung der Entscheidungsgründe des Härtefallausschusses die Absicht zum Einlegen der Revision durch das Studierendenparlament erklären. Näheres regelt §10 dieser Richtlinie.

§ 5 Zeitweiliges Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

- (1) Eine antragsstellende Person, die auch Mitglied des Ausschusses ist, nimmt an der Bearbeitung ihres Antrags nicht teil.
- (2) Ein Ausschussmitglied kann sich ohne Angabe von Gründen für gestellte Härtefallanträge für befangen erklären. In diesem Fall bearbeitet und entscheidet der Ausschuss ohne die Mitwirkung und Anwesenheit dieses Mitglieds.
- (3) Die antragsstellende Person kann die Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses rügen und hat dies zu begründen. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit des Antrags gemäß des in Abs. 4 geschilderten Verfahrens. Sofern der Antrag als begründet erachtet wird, nehmen die betreffenden Mitglieder nicht an der Bearbeitung oder der Entscheidungsfindung teil. Sofern dann eine Entscheidung mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich ist, entscheidet das Studierendenparlament nach dem in §6 Abs. 10 geregelten Vorgehen.
- (4) Der Ausschuss erörtert unter Ausschluss des Mitglieds, für das ein Befangenheitsantrag gestellt wurde, mit der antragstellenden Person die Gründe für den Befangenheitsantrag. Anschließend hört der Ausschuss das entsprechende Ausschussmitglied unter Ausschluss der antragstellenden Person bezüglich der vorgetragenen Befangenheitsgründe an. Daraufhin berät der Ausschuss unter Ausschluss der antragstellenden Person sowie des entsprechenden Mitglieds über den Antrag. Alle von einer Befangenheitsrüge betroffenen Mitglieder sind von jeder dieser Abstimmungen ausgeschlossen. Der Ausschuss ist für diesen Beschluss abweichend von § 2 Abs. 6 beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder exklusive der betroffenen Mitglieder mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entspricht.
- (5) Werden mehr als zwei Mitglieder des Ausschusses von der antragstellenden Person im Hinblick auf die Befangenheit gerügt, so wird über den Antrag auf Befangenheit auf der

nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden. Dabei findet das in Abs. 4 beschriebene Vorgehen entsprechend Anwendung. Zur Wahrung der Anonymität kann der Antrag auf Befangenheit von der gleichstellungsbeauftragten Person des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einer von der antragstellenden Person benannten Person vorgetragen werden. Wird dem Antrag auf Befangenheit nicht oder teilweise stattgegeben, entscheidet das Studierendenparlament, ob der Härtefallantrag in derselben Sitzung des Studierendenparlamentes entschieden oder an den Härtefallausschuss überwiesen wird.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Sämtliche Sitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Auf Wunsch der antragstellenden Person oder des Ausschusses kann ein persönliches Gespräch durchgeführt werden.
- (3) Die Entscheidung soll auf Grundlage der eingereichten Dokumente der antragstellenden Person erfolgen. Das persönliche Gespräch soll trotzdem durchgeführt werden, wenn der Ausschuss von der gewünschten Rückerstattung abweichen möchte.
- (4) Nimmt die antragstellende Person wiederholt, ohne frühzeitige Absage und ohne angemessene Begründung an einem vereinbarten Termin zum persönlichen Gespräch nicht teil oder meldet sich wiederholt nicht zurück, kann der Ausschuss auf Grundlage der von der antragstellenden Person übersendeten Nachweise und Antragsbegründungen entscheiden oder den Antrag als zurückgezogen betrachten.
- (5) Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn die Verpflichtung zum Aufbringen des Semesterbeitrages nach den Umständen des Einzelfalls objektiv eine unangemessene Belastung darstellen würde. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn für die antragstellende Person schwerwiegende gesundheitliche, soziale, familiäre oder finanzielle Gründe vorliegen und ihr das Aufbringen des Semesterbeitrages, bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe, nicht zugemutet werden kann.

- (6) Aus Verantwortung gegenüber den Mitteln der Studierendenschaft ist der Ausschuss verpflichtet, die finanzielle Situation der antragstellenden Person angemessen zu prüfen, wobei stets die Persönlichkeitsrechte sowie die individuelle Situation der antragstellenden Person zu beachten sind. Insbesondere bei Anträgen derselben antragstellenden Person in mehreren Semestern soll diese Prüfungsintensität nicht verringert werden.
- (7) Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der antragstellenden Person.
- (8) Nach der Diskussion zum Härtefallantrag erfolgt eine geheime Abstimmung über den Antrag. Es wird mittels absoluter Mehrheit entschieden. Die absolute Mehrheit einer Abstimmungsoption ist gegeben, wenn diese mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist keine Mehrheit feststellbar, so erfolgt nach einer Diskussion ein zweiter Wahldurchgang.
- (9) Die Abstimmungsoptionen können durch den Ausschuss bezüglich ihrer Höhe prozentual gestaffelt festgelegt werden, wobei die maximale Höhe der Rückerstattung (100%) auf den Semesterbeitrag abzüglich des Beitrags für das Studentenwerk Schleswig-Holstein und abzüglich der Verwaltungskostengebühr begrenzt ist. Die Festlegung der Staffeln soll vor der Antragsbearbeitung erfolgen. Neben den gestaffelten, prozentualen Erstattungshöhen sind als Abstimmungsoptionen auch die Ablehnung sowie eine Stimmenthaltung möglich.
- (10) Sollte nach dem zweiten Wahldurchgang keine Mehrheit vorliegen, stimmt der Ausschuss vor jedem weiteren Wahldurchgang darüber ab, ob der Wahldurchgang erfolgen soll. Findet sich dafür keine Mehrheit, wird der Härtefallantrag auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgt auf Grundlage des in § 8 Absatz 4 geregelten Berichtes. Darüber hinaus kann die antragstellende Person oder auf deren Wunsch die gleichstellungsbeauftragte Person des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eine von der antragstellenden Person benannte Person den Härtefallantrag vorstellen und dazu angehört werden. Die Behandlung des Antrags im Studierendenparlament erfolgt gemäß §10 dieser Richtlinie.

§ 7 Datenschutz

- (1) Nach der erstmaligen Antragstellung durch eine an der Universität zu Lübeck zum Antragszeitraum immatrikulierte Person wird dieser antragstellenden Person eine persönliche, eindeutige, permanente, randomisierte Nummer zugeordnet. Diese besteht aus sechs Ziffern der Form „XXXXXX“. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorsitz des Ausschusses oder die haushaltsverantwortliche Person.
- (2) Die einzige Möglichkeit der Zuordnung durch den Härtefallausschuss zwischen laufender Nummer und antragstellenden Person ist eine analoge, eindeutige Zuordnungsliste, die in einfacher Ausführung existiert.
- (3) Bei Antragstellung auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Universität zu Lübeck in Härtefällen ist dem Antrag eine eindeutige, permanente Antragsnummer zuzuordnen. Diese setzt sich zusammen aus dem antragsbetreffenden Semester, einem Bindestrich und der in Abs. 1 geregelten, personenspezifischen Nummer der antragstellenden Personen. Diese folgt dem Format „SoSe26-XXXXXX“, wobei „WiSe“ für Wintersemester und „SoSe“ für Sommersemester steht.

§ 8 Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Eine Protokollierung aller Ausschusssitzungen ist verpflichtend. Die Protokollierung erfolgt getrennt für jeden Antrag. Es sind alle entscheidungsrelevanten Äußerungen und Vorkommnisse aus dem persönlichen Gespräch und dem Mailverkehr festzuhalten. Das Protokoll ist nichtöffentlich und nur den Ausschussmitgliedern zugänglich.
- (2) Aus dem Protokoll gehen ein ausschussinterner Bericht und ein Rechenschaftsbericht für das Studierendenparlament hervor. Beide Berichte sind nichtöffentlich.
- (3) Der ausschussinterne Bericht enthält alle aus dem Entscheidungsfindungsprozess resultierenden Informationen, die übermittelten Entscheidungsgründe und die Abstimmungsergebnisse sowie das angehängte Antragsoriginal auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Universität zu Lübeck in Härtefällen.

- (4) Der Bericht für das Studierendenparlament umfasst ausschließlich eine pseudonymisierte Situations- und Antragsbeschreibung mit den daraus resultierenden Entscheidungs- und Abstimmungsergebnissen. Ebenfalls ist die Antragsnummer aufzuführen.
- (5) Nur die ausschussvorsitzende Person und die haushaltsverantwortliche Person haben Zugang zu diesen Dokumenten. Sämtliche Dokumente müssen so gelagert werden, dass dieser Grundsatz eingehalten wird.
- (6) Sämtliche die Härtefallanträge betreffenden Dokumente, einschließlich der Ausschussprotokolle und ausschussinternen Berichte, sind 3 Jahre nach der Entscheidung über den Antrag aufzubewahren und danach zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Auf Antrag der betroffenen Person können die Dokumente auch nach Ende des Semesters, für das ein Härtefallantrag gestellt wurde, vernichtet werden.

§ 9 Beschwerdeinstanz

Für spezifische, antragsbezogene Beschwerden über Verfahrensweisen des Ausschusses für Härtefälle ist die gleichstellungsbeauftragte Person des Allgemeinen Studierendenausschusses als Beschwerdeinstanz vorgesehen. Sollte keine Pseudonymisierung erwünscht sein, kann der Sachverhalt auch persönlich von der antragsstellenden Person im Studierendenparlament vorgebracht werden.

§ 10 Revision

- (1) Nach Bekanntgabe der Entscheidung des Härtefallausschusses kann die antragstellende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegen die Ausschussentscheidung Widerspruch beim Präsidium des Studierendenparlaments einlegen (Revisionsantrag).
- (2) Das Revisionsverfahren und damit die Vorstellung des Härtefallantrags kann durch die antragstellende Person oder auf deren Wunsch durch die gleichstellungsbeauftragte Person des Allgemeinen Studierendenausschusses oder durch eine von der antragstellenden Person benannte Person übernommen werden. Ist die antragstellende Person Mitglied des Studierendenparlaments, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend für das gesamte Revisionsverfahren.

- (3) Das Revisionsverfahren erfolgt im nicht-öffentlichen Teil einer Sitzung des Studierendenparlaments, wobei die den Antrag vorstellende Person für diesen Abschnitt der nicht-öffentlichen Sitzung teilnehmen darf. Danach diskutieren die Mitglieder des Studierendenparlaments intern. Die Mitglieder des Ausschusses können dabei die Entscheidungsgründe und die Umstände des Härtefallantrages unter Beachtung der Anonymität der antragstellenden Person erörtern. Insoweit ist die Verschwiegenheitspflicht der Ausschussmitglieder nach § 2 Abs. 4 beschränkt. Bei weiteren Fragen kann die vortragende Person zur Stellungnahme gebeten werden.
- (4) Das Abstimmungsverfahren der Revision richtet sich entsprechend nach den Bestimmungen des §6 dieser Richtlinie. Abweichend von §6 Abs. 9 hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments insgesamt eine Stimme und die folgenden Abstimmungsoptionen: Enthaltung, vollumfängliche Ablehnung des Härtefallantrages, Zuspruch der beantragten Erstattungshöhe, Zuspruch der vollständigen Erstattung/Übernahme des Semesterbeitrages sowie Bestätigung der Entscheidung vom Härtefallausschuss. Hat die per Revision beanstandete Entscheidung des Härtefallausschusses den Härtefallantrag vollumfänglich abgelehnt, so vereinigen sich die vorgenannten Abstimmungsoptionen „vollumfängliche Ablehnung“ und „Bestätigung der Entscheidung des Härtefallausschusses“ zur Abstimmungsoption „Bestätigung der Entscheidung des Härtefallausschusses zur vollumfänglichen Ablehnung“. Eine zweite Abstimmung findet nicht statt.
- (5) Haben mehrere Rückerstattungshöhen die größte Anzahl der abgegebenen Stimmen und gleichzeitig Stimmgleichheit erhalten, so gilt die höhere Rückerstattungshöhe als zugesprochen.
- (6) Auf das Einlegen der Revision kann in Textform gegenüber der vorsitzenden Person verzichtet werden.

§ 11 Rechenschaft

- (1) Der Ausschuss legt dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Legislatur einen pseudonymisierten Rechenschaftsbericht in Textform vor. Dieser soll auch bestehende, grundsätzliche Verfahrensprobleme und Verbesserungsvorschläge enthalten.

- (2) Auf Anfrage eines Mitglieds des Studierendenparlamentes ist ein pseudonymisierter Zwischenbericht zu dem Rechenschaftsbericht geben. Dies hat bei Beantragung vor der ordnungsgemäßen Ladungsfrist spätestens in der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes zu erfolgen.
- (3) Eine Entlastung des Ausschusses erfolgt auf Antrag durch das Studierendenparlament mittels einfacher Mehrheit. Dies soll in der konstituierenden Sitzung einer neuen Legislatur vor der Wahl nach § 2 erfolgen. Die Beantragung setzt das Vorliegen eines Rechenschaftsberichts für die vergangene Legislatur voraus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Härtefallrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Lübeck, den 15.07.2026

Ole Hinkelmann
Präsident des
54. Studierendenparlament der
Universität zu Lübeck